- 2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Tatsächlich fehlerhafte Feststellungen in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen, die zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und einer Verfälschung der Beweise durch das GöD geführt hätten. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass nicht nachgewiesen oder auch nur behauptet worden sei, dass die in der schriftlichen Prüfung gestellten Fragen für alle Bewerber identisch gewesen seien, da die Beklagte dies in ihrer Klagebeantwortung bestätigt habe. Diese Ungenauigkeit habe die rechtliche Würdigung des Gerichts beeinflusst, da es nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung erforderlich sei, dass die schriftlichen Prüfungen für alle Bewerber zur gleichen Zeit stattfänden, und nicht an verschiedenen Tagen, was beim Auswahlverfahren der Rechtsmittelführerin der Fall gewesen sei. Zudem hätte das erstinstanzliche Gericht ihre Rüge betreffend die fehlende Anonymität der schriftlichen Prüfung aufgrund einer bloßen Behauptung der FRA, der sie widersprochen habe, zurückgewiesen.
- 3. Dritter Rechtsmittelgrund: Unrechtmäßige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Verfälschung der Beweise und Verstoß gegen die Begründungspflicht durch das GöD. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden und Beweise verfälscht, als es ohne weitere Begründung und nur gestützt auf Vorbringen der FRA, dem sie widersprochen habe, der Ansicht gewesen sei, dass der Leiter der Abteilung Verwaltung der FRA und der Finanzleiter der FRA vertiefte Kenntnis und Erfahrung im Bereich der Beschaffung hätten. Dieser Mangel an Fachkenntnissen habe auch die Ergebnisse der Auswahl beeinflusst.
- 4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, unangemessener Zeitraum bis zum Erlass des Urteils. Das erstinstanzliche Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Beklagte ihre Begründungspflicht erfüllt habe, da die Rechtsmittelführerin bis zum erstinstanzlichen Verfahren nicht gewusst habe, welche Kriterien für die Beurteilung ihrer Bewerbung verwendet worden seien, nicht informiert worden sei, welche Qualifikationen sie nicht erfüllt habe und bis zur mündlichen Verhandlung keine Aufschlüsselung ihrer Gesamtnote erhalten habe. Das Gericht habe sich auch rechtswidrig auf ein von der Beklagten während der mündlichen Verhandlung vorgelegtes Dokument gestützt, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Beklagte ihrer Begründungspflicht nachgekommen sei, ohne dass außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigten. Darüber hinaus wäre, erstens, die Rechtsmittelführerin, wenn sie dieses Dokument - wie sie beantragt habe - während des Verwaltungsverfahrens erhalten hätte, besser imstande gewesen, die Gründe dafür, dass sie nicht ausgewählt worden sei, zu verstehen und hätte diese Entscheidung besser angreifen können. Zweitens wäre die Dauer des Verfahrens vor dem GöD verständlicher gewesen.
- 5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 87 Abs. 2 und 88 der Verfahrensordnung des GöD in Bezug auf die Kosten, Verstoß gegen die Begründungspflicht. Das Gericht habe der Rechtsmittelführerin zu Unrecht ihre eigenen Kosten und die Kosten der Beklagten auferlegt.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2013 — Othman/Rat (Rechtssache T-109/13)

(2013/C 129/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Razan Othman (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen den Beschluss 2012/739/GASP vom 29. November 2012 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1117/2012 vom 29. November 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-432/11, Makhlouf/Rat (¹) geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

(1) ABl. 2011, C 290, S. 13.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2013 — Republik Litauen/Europäische Kommission

(Rechtssache T-110/13)

(2013/C 129/47)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriaučiūnas, R. Krasuckaitė und D. Skara)